

VERORDNUNG (EG) Nr. 68/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 2003

über die Verwendung von Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Anhang II Nummer 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 haben einige Mitgliedstaaten bei der Kommission um die Erlaubnis gebeten, für gewisse Merkmale bereits vorhandene Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen zu verwenden.
- (2) Die Ergebnisse der Strukturhebung sind von großer Bedeutung für die gemeinsame Agrarpolitik. Da ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau der Informationen gewährleistet werden muss, kann die Verwendung von Daten aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen nur gestattet werden, wenn diese Daten ebenso zuverlässig sind wie die Daten aus statistischen Erhebungen.
- (3) Die Fristen für die Übermittlung der Individualdaten aus den Erhebungen 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden von der Kommission festgelegt, wobei berücksichtigt wird, dass der Zeitplan für die Durchführung der Erhebungsarbeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist.
- (4) In Anbetracht der Bedeutung der Strukturhebungsergebnisse für die gemeinsame Agrarpolitik und der zunehmenden Nachfrage nach zeitnahen Daten muss die

Verarbeitung der Erhebungsdaten und ihre Übermittlung an die Kommission (Eurostat) so zügig wie möglich erfolgen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Österreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich wird gestattet, für die Erhebungen 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bereits vorhandene Informationen zu verwenden, die aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen stammen. Die zu verwendenden Quellen werden in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Informationen von mindestens gleichwertiger Qualität sind wie Informationen aus statistischen Erhebungen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln validierte Individualdaten aus den Erhebungen 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der in Anhang II aufgeführten Fristen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16.

ANHANG I

Zur Verwendung in den Erhebungen 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zugelassene Quellen, bei denen es sich nicht um statistische Erhebungen handelt:

Dänemark	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
Deutschland	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
Niederlande	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Nationales Betriebsregister ⁽¹⁾
Österreich	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
Schweden	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
Vereinigtes Königreich	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern Register der ökologisch wirtschaftenden Betriebe.

⁽¹⁾ Eingerichtet gemäß nationaler Gesetzgebung.

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates ⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission ⁽³⁾ eingerichtet.

Das Zentrale Rinderregister wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingerichtet.

Das Register der ökologisch wirtschaftenden Betriebe wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽⁵⁾ eingerichtet.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

ANHANG II

Fristen für die Übermittlung der validierten Individualdaten aus der Erhebung an Eurostat:

Mitgliedstaat	Erhebungszeitraum	Frist
Belgien	Mai 2003	31.8.2004
Dänemark	Mai 2003	31.8.2004
Deutschland	Mai—Juni 2003	31.12.2004
Griechenland	November—Dezember 2003	31.12.2004
Spanien	Oktober—Dezember 2003	31.12.2004
Frankreich	Oktober—Dezember 2003	31.12.2004
Irland	Juni—August 2003	31.8.2004
Italien	Oktober—Dezember 2003	31.12.2004
Luxemburg	Mai—Juni 2003	31.8.2004
Niederlande	April—Juni 2003	31.8.2004
Österreich	Dezember 2003	31.12.2004
Portugal	November 2003—Februar 2004	31.12.2004
Finnland	Mai und November 2003	31.8.2004
Schweden	Juni 2003	31.8.2004
Vereinigtes Königreich	Februar—Oktober 2003	31.8.2004